Fragebogen für die Schaffung von fachlichen Qualifikationen
Facharzttitel, Schwerpunkte, interdisziplinäre Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise

**1. Allgemeine Fragen**

**1.1 An wen richtet sich das Curriculum?**

Ist der Erwerb der Bezeichnung auf wenige Spezialisten beschränkt oder eher als Zusatz für bereits praktizierende Ärztinnen und Ärzte (z.B. eines bestimmten Fachbereiches) gedacht?

Wie viele Ärztinnen und Ärzte qualifizieren sich bereits heute für die Bezeichnung?

Mit welcher Zahl an jährlichen Diplomerteilungen ist zu rechnen?

**1.2 In welchem Verhältnis steht Ihr beantragtes Curriculum zu bereits bestehenden Facharzttiteln oder anderen Qualifikationen?**

Gibt es Berührungspunkte oder Überschneidungen, wenn ja, welche?

Welche Fachgesellschaften hatten Gelegenheit, am Curriculum mitzuarbeiten (Art. 17 WBO)?

**Bitte legen Sie die Stellungnahmen zu Ihrem Curriculum von Fachgesellschaften verwandter/benachbarter Gebiete, von H+ (****geschaeftsstelle@hplus.ch****) und auch vom Tarifdienst der FMH (****tarife.ambulant@fmh.ch****) bei.**

**1.3 Welches Ziel wird mit der Schaffung der fachlichen Qualifikation verfolgt?**

* Anerkennung bzw. Aufwertung des Fachgebietes?
* Qualitätssicherung?
* Ausschreibungsmöglichkeit in der Öffentlichkeit?
* Abgrenzung gegenüber anderen Ärztinnen und Ärzten und damit Exklusivität der Leistungserbringung?

**1.4 Welche Kostenfolgen (für die Sozialversicherung) sind mit der Schaffung des Curriculums verbunden?**

Sind an den Spitälern neue Abteilungen bzw. Leiter einzustellen?

Ist mit der Schaffung eines neuen Lehrstuhls bzw. einer Professur zu rechnen?

Ist mit einer Ausweitung der medizinischen Leistungen zu rechnen?

**1.5 Bestehen gleiche oder ähnliche Curricula bereits in anderen europäischen Ländern?** Wenn ja, bitte Art der Qualifikation, Dauer und Gliederung in den betreffenden Ländern angeben.

**2. Anträge auf Schaffung eines Facharzttitels**

**Bitte begründen Sie**, weshalb die folgenden in der WBO verankerten Kriterien (Art. 14 lit. a bis g WBO) von Ihrem Fachgebiet erfüllt werden:

2.1 Das Fachgebiet muss **definierbar** sein und sich von anderen Fachgebieten **abgrenzen** lassen. Es handelt sich um ein wissenschaftlich (nosologisch), methodologisch und technisch autonomes Fachgebiet.

Bei Fachgebieten, die aus einem Muttergebiet herausgewachsen sind, ist dem Kriterium der **Autonomie** besondere Beachtung zu schenken (Art. 14 lit. a WBO).

2.2 Das Fachgebiet muss ein **bestimmtes Gewicht** innerhalb der einzelnen Bereiche der Medizin aufweisen (kritische Masse).

Die Bedeutung des Fachgebietes bemisst sich **nach Lehre und Forschung, Epidemiologie** und damit letztlich auch nach der **Anzahl** der in diesem Fachgebiet **erforderlichen Ärzte** (Art. 14 lit. b WBO).

2.3. Die geforderte Weiterbildung kann wegen ihrer **Komplexität** nicht als Bestandteil in ein bereits bestehendes Weiterbildungsprogramm eingebaut werden (Art. 14 lit. c WBO).

2.4 Es muss ein **definierbares Bedürfnis** aufgrund von Morbiditätsstatistiken, Versorgungsbedarf und öffentlichem Interesse bestehen.

Der **Bedarfsnachweis** obliegt der Fachgesellschaft, wobei einerseits zwischen Facharzttiteln mit primärer Ausrichtung auf die freie Praxis, Klinik oder theoretisch wissenschaftliche Medizin und anderseits epidemiologischen Kriterien und Aspekten der Qualitätssicherung zu unterscheiden ist (Art. 14 lit. d WBO).

2.5 Als organisatorische Grundlage muss eine **medizinische Fachgesellschaft** mit einer **minimalen Mitgliederzahl** bestehen.

Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm, der lebenslangen Fortbildung und der Qualitätssicherung anfallenden **Aufgaben** einwandfrei zu **erfüllen** (Art. 14 lit. e WBO).

Bitte geben Sie an, wie viele (angehende) Fachärzte Mitglieder Ihrer Fachgesellschaft sind.

2.6 Die Anzahl **Weiterbildungsstätten** muss eine dem Versorgungsbedarf entsprechende Anzahl jährlicher Titelerteilungen ermöglichen (Art. 14 lit. f WBO).

2.7 Dem **wissenschaftlichen Fortschritt** und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen. *Bitte geben Sie an, in welchen Ländern der beantragte Facharzttitel bereits existiert und warum er in anderen Ländern nicht geschaffen wurde* (Art. 14 lit. g WBO).

2.8 Bitte fassen Sie die **Dauer und Gliederung** der Weiterbildung in Stichworten zusammen.

2.9 Die massgebenden Gremien des SIWF haben mehrmals bekräftigt, der Proliferation von Facharzttiteln Einhalt zu gebieten. Die Anzahl der Facharzttitel soll stabilisiert werden. Bitte legen Sie die Gründe dar, weshalb für Ihr Fachgebiet kein Schwerpunkt, kein interdisziplinärer Schwerpunkt und kein Fähigkeitsausweis in Frage kommt.

**3. Anträge auf Schaffung eines Schwerpunktes (Art. 14 lit. h WBO)**

3.1 Die (ausnahmsweise) Schaffung von fächerübergreifenden Schwerpunkten soll im Konsens der beteiligten Gesellschaften erfolgen. Schwerpunkte dürfen nicht zum Nachteil von anderen Fachgebieten geschaffen werden (Art. 14 lit. h WBO).

3.2 In Ergänzung zu Frage 1.2: Tangiert die Schaffung des Schwerpunktes in irgendeiner Weise andere bestehende Fachgesellschaften? Bitte legen Sie die Stellungnahmen dieser Fachgesellschaften, von H+ und auch vom Tarifdienst der FMH bei.

**4. Anträge auf Schaffung eines interdisziplinären Schwerpunktes / Fähigkeitsausweises**

4.1 Gilt das **Curriculum**

a) als Bestätigung für strukturierte und kontrollierte Weiter- bzw. Fortbildungsgänge im Bereich der klinischen und nicht klinischen Medizin, welche von ihrem Umfang und ihrer Bedeutung her den Anforderungen eines Facharzttitels nicht genügen? (Art. 50 Abs. 1, 1. Punkt WBO)

oder

b) als Bestätigung für eine abgeschlossene Weiter- bzw. Fortbildung in bestimmten Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie für weitere vor allem technische Fertigkeiten? (Art. 50 Abs. 1, 2. Punkt WBO)

4.2 Für interdisziplinäre Schwerpunkte: Begründet der Weiterbildungsgang ein spezifisches ärztliches Berufsbild? Ist der Weiterbildungsgang dazu geeignet, eine hauptberufliche Tätigkeit auszuüben?

4.3 Welche Ärzteorganisation zeichnet für die **Verwaltung des interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises** verantwortlich?

Wie viele angehende Inhaber des interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises (nur Ärzte und Ärztinnen!) sind Mitglied dieser Organisation?

Ist die Organisation repräsentativ für alle in diesem Fachbereich tätigen Ärztinnen und Ärzte?

4.4 Erfolgt der **Erlass des Programms** nach Art. 54 WBO?

4.5 Sind die folgenden Bedingungen zur Schaffung eines interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises erfüllt?

a) Die Regelung des Tätigkeitsbereiches ist durch das KVG, das Strahlenschutzgesetz oder ein anderes Gesetz vorgegeben (Hüftsonographie, Schwangerschaftsultraschall, dosisintensives Röntgen, komplementärmedizinische Methoden).

oder:

Aus Gründen der Patientensicherheit (risikoreiche Methoden bzw. Therapien) ist die Schaffung eines interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises geboten, damit die Qualität der erbrachten Leistungen durch die entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzte sichergestellt ist.

b) Die antragstellende Gesellschaft muss eine repräsentative Gruppierung des Tätigkeitsbereiches darstellen.

c) Der zu regelnde Tätigkeitsbereich ist bei mind. 10 Ärzten gesamtschweizerisch verbreitet.

d) Andere stichhaltige Begründungen, welche die Schaffung eines entsprechenden interdisziplinären Schwerpunktes bzw. Fähigkeitsausweises notwendig machen.

Bern, 16.08.2022/pb

Fachgebiete/Grundlagen/220816 Fragebogen Neuschaffungen d.docx